

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 4 (1895)
Heft: 15

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 13. April 1895.

Bâle, le 13 Avril 1895.

Erscheint Samstags.

Paraissant le Samedi.

N^o 15.

Abonnement:

Schweiz:
Fr. 5.— jährlich.
Fr. 3.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Österreich und Italien:
Bei der Post abonnirt:
Fr. 6.— (Mk. 4.—) jährlich.
Vereinsmitglieder
erhalten das Blatt gratis.

Insere:

20 Cts per 1 spaltige Petit-
zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Vereinsmitglieder
bezahlen die Hälfte.

Abonnements:

Pour la Suisse:
Fr. 5.— par an.
Fr. 3.— pour mois.
Pour l'Étranger:
Envoi sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie.
Abonnement postal:
Fr. 6.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Annonces:

20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rébais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Hôtel-Revue

4. Jahrgang

4^{me} ANNEE

Organ und Eigentum
des

Organe et Propriété
de la

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Zur Regelung des Arbeitsnachweises durch den Bund.

Die gesetzgebenden Räte haben im Juni vorigen Jahres aus Anlass der Verhandlungen über das „Recht auf Arbeit“ folgendes Postulat beschlossen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei.“

Ausserdem hat der Nationalrat am 9. Juni 1894 dem Bundesrat eine Eingabe der Union Helvetia (Verein schweiz. Hotelangestellter) zum Bericht überwiesen, welche folgendes Begehren enthält:

„Es soll eine eidgenössische Verordnung erlassen werden, welche:

1. sämtliche Bureaux, die die Stellenvermittlung erwerbsmässig betreiben, unter Aufsicht und Kontrolle der zuständigen Polizeibehörde stellt. Diese Bureaux haben Statut und Tarif dem Bundesrate, bezw. der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Als Basis der zu berechnenden Taxen und Einschreibengebühren dient eine in der zu erlassenden Verordnung aufgestellte Formel.
3. Jedes Bureau hat gegen eine festzusetzende Gebühr ein Patent zu lösen; ausgenommen sind diejenigen Bureaux, die unentgeltlich placieren.
4. Die Placierungstaxe soll zu einer Hälfte vom Placierten und zur andern vom Engagierenden getragen werden.
5. Zuwiderhandlungen (Mehrforderungen etc.) gegen diese Vorschriften haben eine Geldbusse, im Wiederholungsfalle Patententzug zur Folge.“

Der schweizerische Handels- und Industrie-Verein bringt diese beiden Anträge zur Berichterstattung vor seine Sektionen und fügt in Bezug auf den Arbeitsnachweis noch einige wesentliche Punkte bei, nämlich:

- a) „Bestand, Organisation, Leistungen und Erfahrungen der in der Schweiz bestehenden Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis.
- b) Ist eine Beteiligung des Bundes an den genannten bestehenden oder noch zu gründenden Einrichtungen wünschenswert oder notwendig, in welcher Form und unter welchen Bedingungen?
- c) Massnahmen betreffend gegenseitige Unterstützung der Stellen für öffentlichen Arbeitsnachweis, betreffend allfällige Centralisation des letztern.
- d) Sind Organisationen für Arbeitsnachweis den Gemeinden und Kantonen oder dem Bund zu überlassen?

Der Schweizer Hotelier-Verein, als Sektion des Schweizer Handels- und Industrie-Vereins, hat auf die an ihm gestellte diesbezügliche Frage geantwortet: „Wir halten die Begehren der „Union Helvetia“ für gerechtfertigt und unterstützen dieselben aufs Beste.“

Wir, von unsern persönlichen Standpunkte aus, sind ebenfalls sehr für eine Regelung des Placierungswesens von Staats wegen eingenommen und anerkennen im Prinzip voll und ganz das Bestreben, das der Petition der „Union Helvetia“ an den Bund zu Grunde liegt, wir können uns aber im Einzelnen für eine Lösung der Frage im Sinne dieser Petition nicht sehr begeistern, weil eine rationelle Abhilfe derjenigen Uebelstände, die zu den Begehren Veranlassung gegeben haben, dadurch nicht geschaffen würde. Dieses Begehren allein würde vom Bund ohne Zweifel an die Kantone verwiesen und was damit dann gewonnen würde, beweisen die 22 kantonalen Wirtschaftsgesetze unter deren Verschiedenartigkeit bezüglich der Beurteilung des Wirtschaftswesens die Wirte in bereits allen Kantonen zu leiden haben.

Unseres Wissens bestehen in 12 Kantonen regierungsrätliche Verordnungen über Arbeitsnachweis und Tarife bereits in Kraft, was die „Union Helvetia“ verlangt, wäre demnach nur ein Gesuch an den Bund, er möge die übrigen 10 Kantone veranlassen, ebenfalls solche Verordnungen zu erlassen; das „Wie“ der Ausführung bliebe dann wahrscheinlich denselben überlassen und deshalb finden wir das Begehren der „Union Helvetia“ zu bescheiden und zu wenig zweckentsprechend.

Nun wird aber der Umstand, dass die gesetzgebenden Räte aus Anlass der Verhandlungen über das „Recht auf Arbeit“ dieses Postulat ebenfalls aufgestellt haben und zwar in etwas weiteren Rahmen, dazu beitragen, dass die Frage möglicherweise doch so gelöst wird, wie wir sie als rationell gelöst betrachten würden, d. h. praktisch, nicht nur theoretisch. Vollends finden sich die bestehenden Lücken im Begehren der „Union Helvetia“ ausgefüllt durch die Ergänzungs- und Vervollständigungsanträge des Vororts des Schweizer Handels- und Industrie-Vereins, deren Tendenz dahin geht, den Arbeitsnachweis zu centralisieren, dem Bund zu überbinden, der dann von sich aus die Placierungsbureaux als staatliche Institute kreiert. Es ist diese Frage so sehr mit derjenigen der Versicherung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit verbunden, dass diese schwerlich ohne die erstere wird gelöst werden können oder doch zum mindesten die Ausführung der Arbeitslosenversicherung bedeutend erleichtert würde. In wie weit dabei die Placierungsbureaux der Fachvereine in Betracht kämen, können wir nicht voraussehen, aber setzen wir den Fall, dass diese dann ebenfalls aufgehoben würden, so wäre unseres Erachtens die Frage nur um so vollständiger und praktischer gelöst.

Seit die Fachvereine, wir sprechen nur von denjenigen des Hotelgewerbes, ihre eigenen Bureaux haben, sind diese ohne Unterbruch immer nur die Quelle unliebsamer Erfahrungen gewesen, Einrichtungen, die grosse finanzielle Opfer erforderten und deren Erfolg, wenigstens bis heute, nicht im richtigen Verhältnis zu den Opfern an Geld, Mühe und Arbeit steht. Wir wollen gerne zugeben, dass bis zur Stunde der Himmelssturz der Entwicklung benannter Bureaux bei den unzähligen spekulativen Privatbureaux zu suchen war, wie kommt es aber, dass trotz der unentgeltlichen Placierung seitens der Vereinsbureaux die Privatbureaux immer noch einen grösseren Zulauf, sowohl von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern aufweisen? Die Antwort liegt sehr nahe: Die „Crème“ der Angestellten braucht nur selten die Vermittlung der Bureaux in Anspruch zu nehmen, ein weiterer Teil derselben und namentlich solche, die über Baarmittel verfügen, wenden sich mit Vorliebe an die Privatbureaux, wo sie durch ihr „schneidiges“, mit Fünflivren rasselndes Auftreten ein „Recht“ auf eine gute Stelle erwirken und dem Placateur gegenüber ungemeines „Vertrauen“ erwecken. Dann kommt der grosse Haufe, die Nomaden, der erschüttert sich über alle Bureaux zugleich, stellt sich jeden Frühling und jeden Herbst wieder ein; wenn nun auch 50% davon noch leicht unterzubringen sind, weil sie immerhin noch zu den guten Angestellten gezählt werden dürfen, der Rest aber ist und bleibt die Plage der Bureaux und zwar hauptsächlich der Vereinsbureaux, weil die andern Mittel und Wege finden, sie vorher abzuschütteln, die Vereinsbureaux aber selbst bei strenger Handhabung des Reglements dies nicht können. Man mag uns hier vorwerfen, dass wir etwas zu offen sprechen und dadurch die Vereinsbureaux diskreditieren, sei dem so, aber wir finden es zweckmässiger, mit der Wahrheit nicht hinter dem Berge zu halten, wenn es sich um ernsthafte Reformen im Placierungswesen handelt.

Schon in unserem Jahresbericht von 1894 legten wir diese Thatsachen ungeschönt dar und die beiden in der Schweiz existierenden Angestelltenvereine

mussten in ihren Fachblättern bekennen, dass ihre Placierungsbureaux an demselben Uebel kranken.

Wir haben nun bald 7 Jahre lang Gelegenheit gehabt, die Entwicklung der Vereinsbureaux und gleichzeitig auch diejenige des Hotelangestelltenstandes zu verfolgen, jedoch nicht ohne die Ueberzeugung in uns aufzunehmen, dass ein Vereinsbureau auch unter verbessertem Regime stets das „Schmerzkeskind“ der betreffenden Vereinigung bleiben wird. Wir sind aber auch zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Hotelangestelltenstand im Allgemeinen sich in den letzten Jahren vielleicht zu seinen Gunsten, aber ganz entschieden nicht zu Gunsten der Arbeitgeber verändert hat: Empfindlich bis zum Excess, das geringste nicht seinem Willen oder Geschmack angepasste Vorkommnis genügt ihm, seinen Platz zu quittieren. Eine ihm zugemutete Arbeit, die nicht ganz genau in den engen Rahmen seiner Thätigkeit passt, macht ihn unwirsch; eine zu schnell durchlaufene Carrière macht ihn protzig. Kurzum, die Beständigkeit, das zielbewusste Streben, worin sich ja die in gewissen Kreisen vielgerühmte Bildung und das Standesbewusstsein am besten widerspiegeln würden, ist ihm abhanden gekommen; jedoch auch hier: Keine Regel ohne Ausnahmen.

Wir sind zwar etwas von unserem eigentlichen Thema abgekommen, thaten dies aber absichtlich, um unsern Wunsch zu begründen, es möchte der Bund bei allfälliger Gründung von staatlichen Arbeitsnachweisbureaux den Vereinsbureaux ihre Last abnehmen. Was diese leisten, kann der Staat auch leisten, denn heutzutage, wo die Zeugnisse keine so grosse Rolle mehr spielen, resp. wo man ihnen keinen so grossen Wert mehr beimisst und auch nicht mehr beimessen kann, wo die Informationen und Referenzen den Ausschlag geben, bedarf es auch keiner so gründlichen Fachkenntnis mehr für den Placateur, wie früher.

Aus allen diesen Gründen gefällt uns die Anregung des Schweiz. Handels- und Industrievereins am besten, die da lautet:

Staatliche Centralisation des Arbeitsnachweises.

Das „Souvenir-Reisehandbuch“ und der „Norddeutsche Lloyd“.

In Bezug auf das in der Nummer vom 23. März besprochene Reisehandbuch, welches die Verlagsfirma C. Reichmann & Cantor in Berlin unter der Flagge des Norddeutschen Lloyd herauszugeben beabsichtigt, erhalten wir von der Direktion des „Lloyd“ durch deren Vertreter, Herrn Weiss in Zürich, ein Schreiben folgenden Inhalts:

„Einen von genannter Firma in engl. Sprache herauszugebenden elegant ausgestatteten, nach Art des „Bäderführer“ eingerichteten, aber mit Annoncen versehenen „Führer durch Europa“, der mit Beginn des Jahres 1896 erscheinen soll und uns unentgeltlich in der erforderlichen Auflage geliefert werden wird, werden wir nicht allein an Bord unserer von Amerika kommenden Dampfern auslegen, sondern an jeden Capütspassagier gratis verabfolgen lassen, welchen damit, weil das Buch natürlich auch das Nöthige über unser Institut enthält, ein Andenken an den Norddeutschen Lloyd geschenkt wird. Der Norddeutsche Lloyd als solcher hat ausser dieser Reklame selbst von der Sache nichts. Dass wir aber die Erlaubnis der Verteilung an die Vergütung eines grösseren Betrages an die von uns ins Leben gerufenen Wohlthätigkeits-Anstalten der Seemannskasse und der Witwen- und Waisen-Pensions-Kasse zu Gunsten der Hinterbliebenen unserer Seeleute geknüpft haben, kann uns Niemand verdenken, selbst die Inserenten nicht, deren Ausgaben für etwaige Inserate, zu deren Aufgabe doch Niemand gezwungen wird, sich durch jene Vergütung der Verlagsfirma wohl kaum um einige Centimes erhöhen dürften. Im Uebrigen aber bemerken, dass wir mit der Herausgabe des „Führers“ selbst nichts zu thun haben, auch für die Ausführung etwaiger Insertionsverträge keinerlei Verpflichtungen übernehmen.“

sig. Norddeutscher Lloyd
Abteilung Passage
Führmann.

Es bestätigt also dieses Schreiben unsere früher gemachten Bemerkungen. Red.